

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten vom 27.09.2018 beschlossen:

I. Änderungen

- 1.) Paragraph 17 **Verpflegungspauschale** wird wie folgt geändert:
Für Betreuungsangebote in Kindertagesstätten, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Frühstück und Mittagessen beinhalten, wird eine Pauschale für die Verpflegung erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.
- 2.) Paragraph 17a **Pauschale für Windeln** wird neu eingeführt:
Die Windeln für die Kinder werden von den Kindertagesstätten zentral beschafft. Die Bereitstellung von Windeln in den Kindertagesstätten durch Eltern wird ausgeschlossen. Es wird eine monatliche Pauschale für Windeln in Höhe von 12,00 € erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die keine Windeln benötigen. Die Entscheidung hierfür wird von den Betreuern in enger Abstimmung mit den betroffenen Eltern schriftlich vereinbart.

II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Hinte, 29.02.2024

Der Bürgermeister

Redenius